



Konzeption für eine besondere Wohnform
mit dem Schwerpunkt auf Teilhabe am sozialen Leben

Wohnen – Arbeiten – Leben
in Waischenfeld für besondere Menschen

Wir sind alle gleich!







Inhaltsverzeichnis

1. Managerversion und Definitionen	7
2. Träger der Einrichtung	9
2.1. Verein „Wir sind alle gleich! e. V.“	9
2.2. ASB Forchheim.....	9
2.3. Dachverband	9
3. Leitbild und Informationen zur Einrichtung	10
4. Personenkreis/Zielgruppe	12
4.1. Art und Schwere der Beeinträchtigungen.....	12
4.2. Altersstruktur	12
4.3. Angedachte Verweildauer	12
4.4. Weitere Aufnahmekriterien	12
4.5. Einzugsbereich	12
4.6. Kostenträger	13
5. Bewohnerbezogene Zielvorstellungen und Teilhabebedarfe	14
5.1. Teilhabeziele und möglichst selbstbestimmte Lebensführung.....	14
5.2. Angebote der Einrichtung an Unterstützung, Begleitung, Förderung und Pflege im Bereich Wohnen	14
6. Struktur des Wohnangebotes	17
6.1. Anzahl der Bewohner	17
6.2. Raumkonzept	17
6.3. Einbettung im Sozialraum	22
7. Personelle Ausstattung und deren Qualifikationen	24
7.1. Leitung.....	24
7.2. Fachkräfte.....	24
7.3. Sonstiges Personal.....	24
8. Organisation des Betriebes	25
8.1. Öffnungszeiten	25
8.2. Nächtliche Betreuung	25
8.3. Betreuung im Krankheitsfall oder vorübergehender erhöhter Pflegebedürftigkeit	25
8.4. Verpflegung, Hauswirtschaft, Wäscheversorgung.....	25
9. Übersicht zu den Schwerpunkten der pädagogischen, therapeutischen und/oder pflegerischen Arbeit	26



10. Übergreifende Leistungen.....	27
10.1. Zusammenarbeit mit Behörden (Heimaufsicht).....	27
10.2. Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und Betreuern	27
10.3. Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für Menschen mit besonderem Förderbedarf, Förderstätte, Arbeits- und Beschäftigungstherapie.....	28
10.4. Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter und kommunaler Beauftragter für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.....	29
11. Schlüsselprozesse in der Betreuung, Förderung und Pflege.....	30
11.1. Aufnahmeprozess	30
11.2. Teilhabeplanverfahren/Gesamtplanverfahren.....	31
11.3. Förderplan.....	35
11.4. Pflegeplanung	35
11.5. Vernetzung und Kooperation.....	35
11.6. Aus- und Umzug	36
11.7. Abschiedskultur.....	36
11.8. Sonstige Dokumentationen	37
11.9. Medizinische Versorgung	37
11.10. Individuelles Krisenmanagement.....	37
12. Positionsbeschreibung/Handlungsanweisungen der Einrichtung.....	38
12.1. Verfahren der Mitwirkung, Mitbestimmung, Beschwerdemanagement, Ermittlung der Bewohnerzufriedenheit.....	38
12.2. Umgang mit Krisen (Handlungsabläufe, Meldeverfahren, Positionspapiere) ...	38
12.3. Sexualität	39
12.4. Freiheitsentziehende Maßnahmen, geschlossene Unterbringung	40
13. Qualitätsmanagement und Datenschutz	41
13.1. Darstellung der Verfahren zur Qualitätssicherung und -verbesserung.....	41
13.2. Einarbeitungskonzept neuer MitarbeiterInnen	41
13.3. Teamsitzungen, Fort- und Weiterbildungen, Supervisionen von MitarbeiterInnen	41
13.4. Umgang mit Datenschutz	41
14. Schlussworte von betroffenen Eltern.....	42





1. MANAGERVERSION UND DEFINITIONEN

Trägerschaft

Pflege und Betreuung in der Freizeit:	ASB Forchheim
Pflege und Betreuung während der Arbeitszeit:	ASB Forchheim
Bau und Unterhalt der Gebäude:	noch zu gründende gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Verein "Wir sind alle gleich e. V."
Arbeitsplätze der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen:	noch zu gründendes Inklusionsunternehmen, mit dem Ziel, möglichst vielen BewohnerInnen ein adäquates Arbeitsangebot machen zu können. Näheres hierzu ist dem Arbeitstherapeutischen Leitbild zu entnehmen.
Tagesstruktur für BewohnerInnen und TeilnehmerInnen:	Näheres hierzu ist dem Konzept „Inklusion durch Tagesstruktur und Sicherheit ITakuS “

Bewohner und Wohnformen

Anzahl der Bewohner:	ca. 30 BewohnerInnen keine Unterscheidung nach Art der Bedürfnisse oder benötigten Pflege und Betreuung
Wohnform:	<p>besondere Wohnform nach dem BTHG. Die Unterstützungen für die BewohnerInnen richtet sich jeweils nach dem Ergebnis des Gesamt-, bzw. Teilhabeplanverfahrens.</p> <p><u>Wir bieten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">  Wohnformen, die insbesondere für erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigungen geeignet sind. Die BewohnerInnen werden vollstationär (über Tag und Nacht) oder teilstationär (tagsüber oder nachts) untergebracht, gepflegt sowie gepflegt werden.  Wohnformen, die, je nach Bedarf, neben der hauswirtschaftlicher Versorgung, die Grund- und Behandlungspflege sowie die ambulante Intensivpflege bietet. Unsere MitbewohnerInnen können hier so eigenständig leben, ohne dabei auf Unterstützung zu verzichten.  Wohnform, in denen Menschen Unterstützung finden, die je nach Lebenssituation unterschiedliche, aber im Vergleich zu den beiden o. g. Wohnformen geringere Unterstützung benötigen.
Wohnungen der Bewohner:	In erster Linie Zwei-Zimmer-Apartments mit eigener Toilette und Waschmöglichkeit. Die Wohnungen sind auf mehrere Häuser auf einem sehr weitläufigen Areal inmitten des Neubaugebietes "Waischenfeld-Nord", dem sogenannten "Kurgebiet" verteilt.



Finanzierung

Grundlage der Betreuung/Pflege und damit deren Finanzierung	Im Gesamt-, bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG wird individuell für die BewohnerInnen die Förderung und Unterstützungen in quasi allen Lebensbereichen festgelegt.
Finanzierung des Bauvorhabens	Förderungen und Spenden
Finanzierung des laufenden Unterhaltes der Gebäude und Instandhaltung:	Mieteinnahmen der Bewohner (SGB II bzw. XII) und des möglichen Trägers, Förderungen und Spenden

Weiterhin ist es uns ein Anliegen, Worte wie „Behinderung“ oder „Inklusion“ nur in absoluten Ausnahmefällen zu benutzen. Im Sinne dieser Ausfertigung haben wir die Begriffe Fachkräfte, MitarbeiterInnen und BewohnerInnen wie folgt definiert:

<p> Fachkräfte: sind beauftragte Angestellte zur Betreuung, Unterstützung und Anleitung (z.B. TherapeutInnen, PädagogInnen, spezifische Berufsgruppen, in bestimmten Bereichen auch ungelernte Kräfte oder Ehrenamtliche, etc.).</p> <p> MitarbeiterInnen: sind vom noch zu gründenden Inklusionsunternehmen „Einzigartig“ angestellte Menschen mit besonderen körperlichen und/oder geistigen Bedürfnissen</p> <p> BewohnerInnen: sind in Waischenfeld wohnhafte Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die von uns betreut werden.</p>

EIN KOMMENTAR ZUM THEMA GENTERGERECHTIGKEIT:

Wir könnten an dieser Stelle einfach nur schreiben: „Aus Gründen der Lesbarkeit...“, aber so einfach wollten wir es uns nicht machen. Wir schreiben bewusst durchgehend von TherapeutInnen oder BewohnerInnen. In wenigen Fällen haben wir uns aufgrund der Lesbarkeit für die weibliche Formulierung entschieden, weil beispielsweise im Wort „Bewohnerin“ die männliche Form „Bewohner“ bereits mit enthalten ist.

Von Claus Hempfling



2. TRÄGER DER EINRICHTUNG

Die Trägerschaft unseres Projektes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollends geklärt. Hier sind noch weitere Gespräche erforderlich.

2.1. VEREIN „WIR SIND ALLE GLEICH! E. V.“

Der Verein, der aller Voraussicht nach in eine andere Rechtsform (gGmbH oder Stiftung) umgewandelt wird, ist zuständig für die Gebäude (Aufbau und Erhalt) und den Bereich Arbeit.

Der Verein hat seinen Sitz in

91344 Waischenfeld, Vogelkirschenweg 3

und ist unter

Telefon 09202970437 und der

Email waischenfeld@wirsindallegleich.de

erreichbar. Unsere Homepage ist <https://www.wirsindallegleich.de/> oder scannen Sie einfach den QR-Code ein.

Ansprechpartner sind die beiden Vorstände:

Claus Hempfling
Vogelkirschenweg 3
91344 Waischenfeld

Sandra Frank
Hauptstraße 24
95494 Gesees

09202970437
01715676857

0920195010
01711553390

Email: wirsindallegleich.waischenfeld@gmail.com
Facebook: „Wohnprojekt Waischenfeld – Wir sind alle gleich!“
Bankverbindung: VR-Bank Waischenfeld Aufseß Hollfeld
IBAN: DE25 7736 5792 0000 1206 00



2.2. ASB FORCHHEIM

Aktuell gehen wir mit dem ASB Forchheim (Wohnen, Betreuung, Pflege) einen gemeinsamen Weg.

2.3. DACHVERBAND

Wir werden uns „Der Paritätische in Bayern, Bezirk Oberfranken“, anschließen und werden dabei von Irene von der Weth begleitet. Wir freuen uns außerordentlich auf diese Zusammenarbeit!



3. LEITBILD UND INFORMATIONEN ZUR EINRICHTUNG

Zum Leitbild gibt es eigentlich nur ein Wort zu sagen:

Bundesteilhabegesetz

Nach der Auffassung unseres Vereins, deren Mitglieder insbesondere betroffene Eltern sind, verkörpert dieses am 01. Januar 2020 vollends in Kraft getretene Gesetz genau die Wünsche, die wir für unsere Kinder haben. Deshalb:



Wir haben uns mit unserem eigenen Leitbild schon sehr ausführlich beschäftigt, dies wollen wir dieser Konzeption gerne beifügen. Es steht auf drei Säulen:

gemeinsam!regional!nachhaltig!



Wir wollen an dieser Stelle von der [Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de) zitieren. Die Internetseite ist: <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>.

„Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Dabei greift das Gesetz die Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ auf und entwickelt die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiter. Gleichzeitig werden Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt und auch die Ergebnisse der "Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz" berücksichtigt.

Als Folge dessen wird das SGB IX – das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – neu gefasst:

In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

[...]

Im Einzelnen werden mit der Neufassung des SGB IX die folgenden Inhalte umgesetzt:

Das SGB IX, Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet. In diesem Teil werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze spezifische Ergänzungen regeln. Die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich ausgestaltet. Zudem wird eine ergänzende – von den Leistungserbringern und Leistungsträgern unabhängige – Teilhabeberatung etabliert. Die Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert.

Das SGB IX, Teil 2 regelt künftig das Recht der Eingliederungshilfe. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich dann auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich dem Wohnen sollen – wie bei Menschen ohne Behinderungen – nach dem SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts wird auch künftig jeder Mensch mit Behinderung entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten können.

[...]

Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen in der Eingliederungshilfe werden stufenweise verbessert. Für die Träger der Eingliederungshilfe wird ein verbindliches Gesamtplanverfahren eingeführt, das das Teilhabeplanverfahren ergänzt. Erbrachte Leistungen werden zudem künftig einem Prüfungsrecht des Leistungsträgers und einer Wirkungskontrolle unterzogen.“



4. PERSONENKREIS/ZIELGRUPPE

Nach dem Bundesteilhabegesetz ist es natürlich nicht erforderlich, nach verschiedenen „Behindertenklassen“ zu unterscheiden. Es steht der Mensch im Mittelpunkt, nach dem sich die verschiedenen Kostenträger ausrichten müssen. Im Sinne des Bundesteilhabegesetzes werden wir hier nicht nach Behinderungsgraden unterscheiden. Außerdem gilt für Menschen mit und ohne Einschränkungen Artikel 13 des Grundgesetzes – die Unverletzlichkeit der Wohnung.

4.1. ART UND SCHWERE DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wie bereits erwähnt, werden wir hier keine Unterscheidung nach den verschiedenen Arten der Behinderung treffen, was sich auch nach dem Bundesteilhabegesetz verbieten würde. Im Grunde sind unsere Zielgruppe Menschen mit geistigen Einschränkungen, allerdings werden nach dem Bundesteilhabegesetz zurecht keine Unterscheidungen der verschiedenartigen Einschränkungen getroffen, somit auch nicht von uns.

4.2. ALTERSSTRUKTUR

Die Altersstruktur soll eine gesunde Mischung darstellen. Natürlich sind die meisten Menschen aktuell im Bereich von ca. 20 Jahren, allerdings sind Menschen aller Altersstufen herzlich willkommen.

4.3. ANGEDACHTE VERWEILDAUER

Die Verweildauer ist an keine zeitlichen Grenzen gebunden. Solange sich die Bewohner wohlfühlen, soll sie auch die Möglichkeiten haben, in ihren eigenen „Vier Wänden“ zu leben. Umzugswünsche von Seiten der BewohnerInnen sind natürlich zu entsprechen.

4.4. WEITERE AUFNAHMEKRITERIEN

Es wird nur zwei Fragen zu beantworten geben: Fühlt sich der Mensch bei uns wohl? Ist eine passende Wohnung frei?

4.5. EINZUGSBEREICH

Waischenfeld ist geografisch mitten in der Fränkischen Schweiz gelegen, somit deckt unser Einzugsbereich tatsächlich diesen gesamten Bereich ab.



4.6. KOSTENTRÄGER

Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich dem Wohnen sollen - wie bei Menschen ohne Behinderungen - nach dem SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden.

Grundsätzlich werden nach §76 SGB IX/BTHG Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Um dem Prinzip der Personenzentrierung gerecht zu werden, bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls. Soweit sie angemessen sind, ist dabei den Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen (§ 104 Abs. 2 SGB IX/BTHG).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 76 und 113 SGB IX/BTHG insbesondere:

-  Leistungen für Wohnraum
-  Assistenzleistungen
-  Heilpädagogische Leistungen
-  Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
-  Leistungen zur Mobilität

Verschiedene Leistungen können, wie auch im Bereich der Arbeit, an mehreren leistungsberechtigten Bewohnern gemeinsam erbracht werden.

Die generelle individuelle Bedarfsermittlung wird im Gesamtplan-, bzw. Teilhabeplanverfahren entschieden, bei dem sich alle Kostenträger und Erbringer von Leistungen gemeinsam auf Grundlage des sehr umfangreichen ICF-Modell der WHO zum Wohle des Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten einigen.

Das ICF-Modell deckt folgende Lebensbereiche und Kompetenzen der BewohnerInnen ab:

<u>Personenbezogene Faktoren:</u>	Alter, Geschlecht, Eigenschaften, Charakter, Lebensführung, Bildung, Beruf
<u>Umweltfaktoren:</u>	materielles und soziales Umfeld, Hilfsmittel, Unterstützungen, Beziehungen, Infrastruktur
<u>Körperfunktionen:</u>	es sind hier alle Körperfunktionen gemeint, incl. der psychologischen Ebene
<u>Aktivität:</u>	Leistungsfähigkeit, Wissensanwendung, Bewältigung von Aufgaben, Kommunikation
<u>Partizipation/Teilhabe:</u>	Zugang zu VERSCHIEDENEN Lebensbereichen durch Hobby, Religion, Arbeit, Aufgaben
<u>Gesundheitsprobleme:</u>	genaue Definition der Gesundheitsstörung und deren Folgen

Näheres hierzu siehe Abschnitt 11.2.



5. BEWOHNERBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN UND TEILHABEBEDARFE

5.1. TEILHABEZIELE UND MÖGLICHST SELBSTBESTIMMTE LEBENSFÜHRUNG

Teilhabe und Selbstbestimmung gehören zusammen, wenngleich die Selbstbestimmung noch einen Schritt weiter geht: man kann selbst bestimmen, ob und wie man am sozialen Leben teilhaben möchte. Im Gegensatz dazu steht die Fremdbestimmung, verbunden mit der Furcht eines jeden Menschen, Sein Leben nicht mehr selbst bestimmen zu können oder dürfen.

Eigentlich müssten wir auch über diese Begriffe hier nicht reden, da nach Artikel 2 des Grundgesetzes „JEDER das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat. Und jeder heißt jeder, und nicht „jeder, außer Menschen mit besonderem Förderbedarf“ oder noch schlimmer „jeder, außer Behinderte“.

Genau dieses Grundbedürfnis und Menschenrecht wollen wir unseren BewohnerInnen bieten und ihnen helfen, ihren Weg zu gehen, ihre Träume zu verwirklichen und dabei Steine aus dem Weg zu räumen. Und wir wissen, dass es im Leben eines Menschen mit besonderen Bedürfnissen sehr viele Steine gibt, die aus dem Weg geräumt werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass mit der „freien Entfaltung“ die individuelle Selbstbestimmung an sich bereits im Grundgesetz geregelt ist, erscheint es eigentlich unnötig zu erwähnen, dass nach §1 des BTHG/SGB IX die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern ist. Es ist aber gut, dass dies hier noch einmal explizit genannt wird. Die Güter „Teilhabe“ und „möglichst selbstbestimmtes Leben“ werden bei uns ganz oben angesiedelt und sind im Grunde der Teil, auf die unsere gesamte Philosophie basiert.

5.2. ANGEBOTE DER EINRICHTUNG AN UNTERSTÜTZUNG, BEGLEITUNG, FÖRDERUNG UND PFLEGE IM BEREICH WOHNEN

Diesen Bereich haben wir in drei Abschnitte unterteilt:

a) Die Wohnmöglichkeiten

Zwar gibt es keine bundeseinheitliche Regelung, wie groß der angemessene Wohnraum für Bezieher von Zahlungen des Arbeitslosengeldes II („Hartz 4“) ist, er bewegt sich aber zwischen 45 und 50 qm pro Einzelperson. Für jede weitere Bewohnerin oder Bewohner einer Wohnung erhöht sich die Quadratmeterzahl um 15 qm. Da die Pflege oder Betreuung unserer BewohnerInnen naturgemäß mehr Platz beansprucht, als dies bei Menschen ohne Förderbedarf wäre, sollte es somit nicht unverhältnismäßig sein, wenn man sich an der Größe von angemessenen Wohnungen von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II orientiert. Dies ergibt sich ganz klar aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Dort heißt es in Absatz 3, 2. Satz, dass niemand „wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ darf.

Bei den Wohnungen, die wir schaffen werden, handelt es sich zwar um kleine, abgeschlossene Wohnungen als privater Rückzugsort, in der Größe von etwa 20 qm. Gemeinschaftsräume, wie die gemeinsame Küche, Ess- und Wohnbereich, sind anteilig zur Wohnung zu rechnen. Funktionsräume wie die Großküche, Kantine, Büro- oder Therapieräume sind hingegen nicht Teil der Wohnung.



Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Häuser, in denen sich die Wohnungen befinden, muss die Anzahl der Quadratmeter individuell ermittelt werden, sie dürfte aber pro Person im Bereich von 45 qm liegen, also im unteren Bereich von Leistungen für Bezieher von Zahlungen des Arbeitslosengeld II.

b) Die Arbeitsmöglichkeiten

Unsere Philosophie ist es möglichst viele Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Waischenfeld oder Umgebung in „Lohn und Brot“ schicken zu können. Deshalb streben wir Kooperationen mit hier ansässigen Unternehmen an.

Somit wollen wir ein eigenes Unternehmen gründen, bei dem besondere Menschen angestellt werden können. Die Tätigkeitsfelder dieses Unternehmens reichen von der Erledigung hausinterner Aufgaben, bis hin zur Mitarbeit im ortsansässigen Naturkostladen. Näheres hierzu ist unserem „Arbeitstherapeutischen Leitbild“ zu entnehmen, das wir dieser Konzeption ebenso gerne beifügen.

Außerdem besteht selbstverständlich die Möglichkeit, in den umliegenden Werkstätten für besondere Menschen (WfbM) Bayreuth, Michelfeld oder Forchheim zu arbeiten. Kooperationen müssen selbstverständlich geschaffen werden. Der große Vorteil für die Bewohner wäre, dass evtl. eine eigene „Buslinie“ geschaffen werden kann, die die Bewohner auf direktem Weg von Waischenfeld zur entsprechenden WfbM bringen könnte.

Bei einem Arbeitsbeginn beispielsweise in Bayreuth um 08:00 Uhr könnte der Bus um 07:15 Uhr losfahren. Negatives aktuelles Beispiel ist Lars Rühr, der in Eichenbirkg im Gemeindebereich der Stadt Waischenfeld wohnhaft ist und morgens um 06:20 Uhr abgeholt wird, um letztlich um 08:00 Uhr in Bayreuth (Fahrtstrecke insgesamt 35 km) an seiner Arbeitsstelle zu sein, was einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von etwa 20 km/h entspricht.

c) Die Freizeit

Hier wurden in der Vor-Corona-Zeit bereits mehrere Gespräche mit ortsansässigen Vereinen geführt, darunter die Malteser, die Freiwillige Feuerwehr und der Sportverein Bavaria Waischenfeld. Ausnahmslos alle haben ihre Unterstützung angeboten.

Dieser überdurchschnittliche Gemeinschaftssinn in der Stadt Waischenfeld liegt mit Sicherheit an der Lage inmitten der Fränkischen Schweiz, die nächste große Stadt ist Bayreuth, die 30 km entfernt ist. In Waischenfeld wohnen zumeist alteingesessenen „Wöschafölder“, die zwar häufig außerhalb arbeiten, aber abends wieder nach Hause kommen.

Ein Beispiel sei an dieser Stelle hervorgehoben. Der SV Bavaria Waischenfeld hätte bereits in der ersten Vorstellungsrunde eine Inklusionsmannschaft gegründet, ein Betreuer für diese Mannschaft hatte sich auch bereits gefunden.

Ähnliche Rückmeldungen gab es auch von den anderen Vereinen, sodass die Teilhabe am sozialen Leben in und um die Stadt Waischenfeld gewährleistet ist.

Aber auch intern sollen natürlich Freizeitangebote geschaffen werden. Es soll in jedem Fall die Möglichkeit angeboten werden, künstlerisch tätig zu werden. Hier soll ein möglichst breites Spektrum angeboten werden können, das sich aber an den Wünschen der Bewohner orientiert. Durch Ehrenamtliche können beispielsweise Foto- oder Bastelkurse angeboten werden.



Zur Freizeitbeschäftigung gehört heutzutage aber auch Spiele an den verschiedensten Konsolen oder Surfen und Chatten im Internet. Auch diese Möglichkeiten müssen heutzutage mit angeboten werden. Natürlich ist in diesem Bereich auf ein gesundes Mittelmaß zu achten und Alternativangebote zu schaffen.



Lucas Hempfling mit Raoul Korner (Head Coach medi Bayreuth) bei der Weihnachtsfeier des Fanclubs Bayreuth Bats – Foto: privat

Gerade an den Wochenenden sollten gewisse besondere Aktivitäten angeboten werden können: Die Club-Fans sollten nach dem Lockdown wieder das Max-Morloch-Stadion besuchen können, die medi Bayreuth-Fans sollten die Spiele in der heimischen „Oberfrankenhölle“ besuchen können. Oder einfach am Samstagabend „um die Kneipen“ ziehen oder in eine Disko – alles natürlich im Rahmen der individuellen Fähigkeiten.

Der [Ambulanter Beratungs- und Servicedienst – Diakonie Bayreuth](#) (Link, bzw. Text für gängige Suchmaschinen) bietet außerdem ein breit gefächertes Angebot für besondere Menschen.

Kooperationen mit diesem oder vergleichbaren Servicediensten sind in jedem Fall anzustreben.

Ziel aller in diesem Abschnitt genannten Angebote ist es, innerhalb und vor allem auch außerhalb der Wohngemeinschaften soziale Kontakte aufzubauen und zu pflegen und auf diesem Weg ein individuelles soziales Umfeld schaffen zu können, in dem sich jede(r) BewohnerIn wohlfühlt.



6. STRUKTUR DES WOHNANGEBOTES

6.1. ANZAHL DER BEWOHNER

30 Bewohner

6.2. RAUMKONZEPT

Das typische Wohnheim aus längst vergangenen Zeiten soll es bei uns nicht geben, auch nicht die typischen Gruppen. Das Grundstück liegt in einem Neubaugebiet und soll sich nicht nur optisch in diese Siedlung einfügen und damit Teil dieser Gemeinschaft sein.



Karte: Open Street Map

Geplant ist auf dem sehr großzügigen Grundstück ein größeres Zentralgebäude mit diversen Funktionsräumen zu errichten. Außerdem mehrere Häuser vom Typ „größeres Einfamilienhaus“.

Von der Bauart setzen wir treu unseres Mottos auf Holzständerbauweise. Die Planung sieht vor, dass die Wände-, bzw. Türen so flexibel gesetzt werden, dass ohne großen Aufwand beispielsweise aus drei Zweizimmerapartments zwei Dreizimmerapartments geschaffen werden können.

Die Gebäude sind nach DIN 18040-2 barrierefrei.



6.2.1. UNTERSCHIEDLICHE WOHNFORMEN

Da wir grundsätzlich Menschen ganz individuell bewerten, wollen wir sie an sich auch nicht in die unterschiedlichen Kategorien einordnen. Um unser Angebot darzulegen, wollen wir an dieser Stelle drei grobe Einteilungen vornehmen, wohl wissend, dass dieses System durchlässig ist und auch sein muss. Im Leben eines Menschen gibt es immer unterschiedliche Lebensphasen, auf das sein/ihr Umfeld entsprechend reagieren muss.

- 🏠 Wohnformen, die insbesondere für erwachsene Menschen mit geistiger Einschränkung geeignet sind. Die BewohnerInnen werden vollstationär (über Tag und Nacht) oder teilstationär (tagsüber oder nachts) untergebracht, gepflegt sowie verpflegt werden.

Eine Nachtwache oder -bereitschaft wird in dieser Wohnform erforderlich sein

- 🏠 Wohnformen, die, je nach Bedarf, neben der hauswirtschaftlicher Versorgung, die Grund- und Behandlungspflege sowie die ambulante Intensivpflege bietet. Unsere MitbewohnerInnen können in dieser Wohnform möglichst eigenständig leben, ohne dabei auf Unterstützung zu verzichten.

Die Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist hier nicht erforderlich.

- 🏠 Wohnform, in denen Menschen Unterstützung finden, die je nach Lebenssituation unterschiedliche, aber im Vergleich zu den beiden o. g. Wohnformen geringere Unterstützung benötigen. Möglicherweise ist hier für ein selbstbestimmtes Leben lediglich ein sogenannter Sozialbeistand erforderlich.

An dieser Stelle wurden bewusst teilweise die „alten“ Begrifflichkeiten genannt.



6.2.2. ARCHITEKTIN VALÉRIE MADOKA NAITO



Auf eine recht unkonventionelle Art konnten wir im Januar diesen Jahres Kontakt zur Architektin Valérie Madoka Naito aufnehmen. Sie vertritt unsere Werte von Nachhaltigkeit, Regionalität und Gemeinsamkeit zu 100% und hat bereits Erfahrung mit Großprojekten. Sie ist in der Oschatzer Straße 7 in 01127 Dresden beheimatet Und so beschreibt sie sich selbst:

„Valérie Madoka NAITO, Architektin & Projektsteuerin im Bereich der Nachhaltigkeit und Dokumentarfilmkünstlerin. Studium der Architektur an der TU Dresden. Jahrgang 1970, verheiratet, drei erwachsene Kinder. Wohnhaft in Dresden.

Geboren in Genf / Schweiz.

Seit 2013 bin ich als Projektsteuerin des ecoQuartier tätig, eines bundesweit einzigartigen nachhaltigen agri-urbanen Wohn- und Gewerbegebietes auf neun Hektar, bebaut mit rund 100 Gebäuden. Seit 2017 bin ich im eQ in Pfaffenhofen auch die Projektleiterin.

Seit 2021 bin ich in Sachen Strohballenbau im Hinblick auf eine klimaneutrale Strohballensiedlung beratend unterwegs. Ich halte Vorträge zum Thema Klimaneutrales Bauen, Nachhaltigkeit im Baubereich, WBGU, 17 Nachhaltigkeitsziele der UN, Baukultur uvm..

Meine jüngste Tochter ist dauerhaft psychisch erkrankt, ebenso seit Jahrzehnten meine Schwägerin. Eine weitere Schwägerin ist im Alter von 50 Jahren an Multiple Sklerose verstorben. Nach meinem Verständnis ist das Zusammenleben aller Menschen und die Eingliederung beeinträchtigter Menschen wesentliche Aufgabe der Gesellschaft. In dem von mir betreuten eQ befindet sich auch eine Wohngemeinschaft der Regens-Wagner-Stiftungen für Asperger-Autisten. Echt nachhaltig, halt!

Weitere Informationen unter <https://naito.eu/> und <https://strohballensiedlung.de/>.

Hier ist ein kleiner Auszug meiner Vita in den vergangenen Jahren:

- 🏠 2021_Organisation Strohstammtisch in Dresden.
- 🏠 2020_die Projektidee www.strohballensiedlung.de geht live. Kurzauftritt im TV-Beitrag BR für arte „Stroh - Retter in der Klimanot“.
- 🏠 2020_1. Preis des internationalen Ideenwettbewerbs „Landgut 2050“ der Stiftung Baukultur Thüringen.
- 🏠 2020_unterrichte ich „Strohbau“ an der Hochschule Augsburg.
- 🏠 2019_stelle ich in Planung und Beratung komplett auf Strohballenbau um. Ich bin der Meinung, dass die Ziele der Klimaneutralität durch die Verwendung von CO2-speichernden Baumaterialien erreichbar sind.
- 🏠 2018_organisiere ich mit Olaf Reiter die Wanderausstellung „Ökologisches und energiesparendes Bauen in Sachsen“.
- 🏠 2016_unterrichte ich „crossmedia_erinnerungsarbeit: ein Filmprojekt an der TU Dresden.
- 🏠 Mitgliedschaften: Forum Baukultur des Landkreises Pfaffenhofen e.V. (Bündnis für Flächensparen Bayern), Denk Mal Fort e.V. (AG 13. Februar), Europeana Network Association, ENSIM, Association of Significant Cemeteries Of Europe.





6.2.3. INDIVIDUALBEREICH

Es wird keine Doppelzimmer geben! Es wird keine Einzelzimmer geben!

Es wird ausnahmslos Apartments (in erster Linie ein Zweizimmerapartment pro EinzelbewohnerIn) in verschiedenen Größen geben. Diese sollen alle nach Möglichkeit einen eigenen Balkon- oder Terrassenbereich haben. In jedem Zweizimmerapartment ist ein eigener kleiner Nassbereich mit rollstuhlgerechter Dusche, WC und Waschbecken vorgesehen. Die Mindestgröße ohne Bad sollte ca. 20 qm sein.

Außerdem sind zumindest die Anschlüsse für eine eigene Küchenzeile vorgesehen. Hier ist natürlich individuell zu prüfen, ob diese auch genutzt werden kann, aber zumindest ein kleiner Kühlschrank als Mindestausstattung sollte in jedem Apartment zur Verfügung gestellt werden können.

Durch die Holzständerbauweise ist es auch einfach möglich, durch Setzen und Versetzen von Türen, die bereits bei der Planung vorgesehen werden, Wohnungen zu vergrößern, zusammenzulegen oder zu verkleinern. So kann gewährleistet werden, dass individuelle Wünsche, incl. dem Führen von Partnerschaften, jederzeit ermöglicht werden können. Unterschiedliche Lebensphasen erfordern möglicherweise unterschiedliche Wohnsituationen, dem wir hier auch gerecht werden wollen.

6.2.4. WOHNEN IN DEN EINZELNEN HÄUSERN

Jedes der einzelnen Wohnhäuser hat zumindest eine normal ausgestattete Küchenzeile mit allen gängigen Küchengeräten, einem Essbereich und/oder einem Gemeinschaftsraum in Form eines Wohnzimmers. In jedem Haus wird es auch eine größere Gemeinschaftstoilette geben, incl. Badewanne zur Pflege und Therapie.

Zu den Außenanlagen eines jeden Hauses gehört eine entsprechende Terrasse. Abstellmöglichkeiten (für Rollstühle, Therapiefahrrädern oder Rollatoren u. a.) und eine Garderobe sind natürlich selbstverständlich.



6.2.5. GEMEINSCHAFTSRÄUME IM ZENTRALGEBÄUDE

Abgesehen von den Gemeinschaftsräumen innerhalb eines jeden Hauses, ist ein etwas größeres Zentralgebäude geplant. In diesem Gebäude sind folgende Räumlichkeiten vorgesehen:

a) Für die Bewohner:

Ein größerer Mehrzweckraum, in dem Gemeinschaftsveranstaltungen und auch größere Familienfeiern abgehalten werden können. Durch Raumteiler steht dieser Raum auch für andere Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diverse kleine Räumlichkeiten können für unterschiedliche Weise genutzt werden, u. a. als Besucherzimmer. Weitere Räumlichkeiten sollen fest zur Tagesstrukturierung und Therapie genutzt werden können,

b) Arbeit/Selbstversorgung:

Nach unserem beigefügten Leitbild zur Arbeit/Selbstversorgung ist in diesem Zentralgebäude eine Waschküche vorgesehen. Hier soll neben der Wäsche der BewohnerInnen auch die Arbeitskleidung der Angestellten gewaschen werden, dazu gehört der entsprechende Trockenraum. Außerdem soll hier eine größere Küche eingerichtet werden, in der zentral das Essen für die BewohnerInnen zubereitet werden soll.

c) Für das Personal:

Hier sollen folgende Räumlichkeiten Platz finden:

-  Büro für die Einrichtungsleitungen und dem Fachdienst
-  Personalräume und sanitäre Ausstattung für das Personal
-  Raum für Nachtwache und -bereitschaft

d) Sonstige Räumlichkeiten:

Im Keller wird hier der entsprechende Technikraum untergebracht, ebenso weitere Abstell- oder Vorratsräume. Ebenso ist hier ein kleiner Hausmeister-Werkraum vorgesehen, außerdem weitere Räumlichkeiten, die von der Arbeitstherapie genutzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der leichten Hanglage des Grundstückes ebenerdige Ausgänge auch aus den Kellerräumlichkeiten möglich sind.

e) Außenbereich:

Zu jedem Haus gehört ein kleiner Außenbereich, der von den einzelnen Häusern individuell angelegt werden kann.

Der Gemeinschaftsaußenbereich umfasst Parkplätze für das Personal und die Fahrzeuge der Einrichtung, einen zentralen Platz, der evtl. auch als kleiner Sportplatz genutzt werden kann, und kleinere Rückzugsbereiche.



6.3. EINBETTUNG IM SOZIALRAUM

In unserem beigefügten Leitbild gehen wir auf diesen Punkt schon im Detail ein. Waischenfeld ist eine kleine Stadt mit 1.300 Einwohnern, mit Eingemeindungen sind es 3.300 Einwohner. Geografisch ist es mitten in der Fränkischen Schweiz am beschaulichen Flüsschen Wiesent gelegen. Das Leben ist ländlich und damit naturnahe geprägt. Zwar pendeln Waischenfelder in die umliegenden Städte Bayreuth, Bamberg, Forchheim oder gar nach Nürnberg zur Arbeit, aber in Waischenfeld wohnen WaischenfelderInnen, die im Ort verwurzelt sind. Solidarität wird hier noch ganz großgeschrieben.

In Waischenfeld selbst findet man im Grunde alles, was zum täglichen Leben erforderlich ist: Ein vergleichsweiser junger Hausarzt hat sich erst vor drei Jahren hier angesiedelt und mit dem Rewe-Markt ist ein großer Nahversorger vor Ort. Außerdem sind diverse Bäcker und Metzger in Waischenfeld ansässig. Auf diverse Lokalitäten im Umkreis von Waischenfeld mit ihrer einheimischen Küche und Getränken muss an dieser Stelle sicherlich nicht hingewiesen werden.

Das Vereinsleben in Waischenfeld wird allseits gehegt und gepflegt, Veranstaltungen der einzelnen Vereine werden gut angenommen. Vorstellungsrunden des Vereins „Wir sind alle gleich!“ verliefen durchweg sehr positiv. Die durchgehende Meinung bei Vereinen wie der SV Bavaria Waischenfeld, dem Siedlerbund, der Feuerwehr, den Maltesern und den verschiedenen politischen Parteien war durchweg sehr positiv, sie sind sich aller ihrer sozialen Verantwortung bewusst und boten alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Unterstützung an. So auch die Stadt Waischenfeld, die uns das Grundstück zum Minimumpreis zur Verfügung stellen wird. Unser aktuelles Highlight ist, dass der Fußballverein SV Bavaria Waischenfeld angeboten hat, eine Fußballmannschaft für besondere Menschen zu gründen, ein Betreuer hat sich ebenfalls schon gefunden.

Coronabedingt konnten noch nicht alle Vereine oder Unternehmen abgefragt werden, die Zustimmung in der Bevölkerung ist aber sehr viel größer, als gedacht.

Leider fällt das seit 2020 geplante „Festival – Wir sind alle gleich“ mit etwa zehn Bands und Solointerpreten dem Virus zu Opfer. Auch 2021 kann es leider nicht stattfinden.

Die Fußwege in Waischenfeld sind relativ gut ausgebaut. Evtl. müssen im Verkehrsraum noch an der einen oder anderen Stelle in Zusammenarbeit mit der Stadt Nachbesserungen erfolgen. Die Hauptstraße, in der sich der Rewe, Metzgereien und Bäckereien befinden, ist etwa ein Kilometer entfernt, also auch mit dem Rollstuhl oder Rollator in einer vernünftigen Zeit erreichbar.



In der Hauptstraße befindet sich auch der Naturladen. Dieser sei an dieser Stelle besonders erwähnt, da von unserer Seite und von Seite des Naturladens der dringende Wunsch geäußert wurde, in Zukunft zusammen zu arbeiten. Dieser Laden, der ausschließlich Nahrungsmittel in Bioqualität verkauft, hat einen festen Kundenstamm und wird ein zuverlässiger Partner für unsere Bewohner sein.

Zur Einbettung in den Sozialraum gehört heute aber auch das Internet. Im neueren Teil dieses Wohngebietes wurden bereits Glasfaserkabel verlegt, somit dürfte auch dieser Part für unsere Bewohner zur Zufriedenheit abgedeckt sein.

Ein großer Schwachpunkt ist in Waischenfeld der ÖPNV. Es ist tatsächlich nicht möglich, in einer vernünftigen Zeit mit dem ÖPNV Bayreuth, Bamberg oder Nürnberg zu erreichen. Allerdings gibt es seit vielen Jahren einen gut genutzten Bürgerbus, der gewisse Routen innerhalb ganz Waischenfeld nach Bedarf fährt.

Grundsätzlich werden nach §76 SGB IX/BTHG Leistungen zu Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Unsere Bewohner und Mieter sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und ihrem Sozialraum befähigt werden. Dies erstreckt sich auch auf die Ausstattung und Erhalt von Wohnraum, der den besonderen Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen entspricht (§ 77 SGB IX/BTHG).

Im Rahmen der Bedarfsermittlung und des Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahrens wird individuell und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts eingeschätzt, welche Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe nötig sind.

Um dem Prinzip der Personenzentrierung gerecht zu werden, bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls. Soweit sie angemessen sind, ist dabei den Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen (§ 104 Abs. 2 SGB IX/BTHG).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 76 und 113 SGB IX/BTHG insbesondere:

-  Leistungen für Wohnraum
-  Assistenzleistungen
-  Heilpädagogische Leistungen
-  Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
-  Leistungen zur Mobilität
-  und weitere, hier nicht aufgeführte Leistungen

Verschiedene Leistungen, u. a. die Assistenzleistung können nach §116 SGB IX/BTHG in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden. Verschiedene Leistungen können, wie auch im Bereich der Arbeit, an mehreren leistungsberechtigten BewohnerInnen gemeinsam erbracht werden.





7. PERSONELLE AUSSTATTUNG UND DEREN QUALIFIKATIONEN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Bereich Wohnen, Pflege und Betreuung. Der Bereich „Betreuung der Gebäude“ und „Arbeit für die Bewohner“ wird durch eine eigenständige gGmbH und/oder durch ein Inklusionsunternehmen durchgeführt. Deren Strukturen sind den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst zu besetzen.

7.1. LEITUNG

Die Leitung des Bereichs Wohnen sollte für ihre Stellung entsprechende Fortbildungen und Zusatzqualifikationen aufweisen. Hierbei könnte es sich sowohl um einen SozialpädagogenInnen als auch Pflegekraft mit Zusatzqualifikationen handeln.

Es muss eine feste Vertretung für die Leitung geben, die in alle Bereiche und Abläufe genauestens eingearbeitet wird.

7.2. FACHKRÄFTE

In den einzelnen Häusern werden HeilerziehungspflegerInnen und HeilerziehungspflegehelferInnen sowie ErzieherInnen tätig sein. Diese sind für den regulären Tagesablauf zuständig und kümmern sich um die adäquate Betreuung auf den Wohnhäusern.

Für medizinische Angelegenheiten, insbesondere aufwendige pflegerische Tätigkeiten müssen, dementsprechend geschulte KrankenpflegerInnen/AltenpflegerInnen eingesetzt werden.

Es muss immer eine qualifizierte AnsprechpartnerIn für medizinische Notfälle anwesend sein.

Natürlich ist die Unterstützung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen wünschenswert und anzustreben.

7.3. SONSTIGES PERSONAL

An dieser Stelle sei auf unsere Arbeitstherapeutisches Leitbild verwiesen. Eine Vielzahl von Arbeiten, die hausintern anfallen, werden von entsprechenden Fachkräften verrichtet. Hier bieten sich auch für die BewohnerInnen/MitarbeiterInnen Arbeitsmöglichkeiten (Definitionen siehe Abschnitt 1). In der täglichen Arbeit wird es hier häufig Überschneidungen zwischen dem Bereich Wohnen und Arbeit geben. Die einzelnen Zuständigkeiten müssen somit fließend und der Situation angepasst sein.



8. ORGANISATION DES BETRIEBES

8.1. ÖFFNUNGSZEITEN

Feste Öffnungszeiten soll es nicht geben. Die gibt es in einer „normalen“ Wohngemeinschaft oder Apartmenthaus auch nicht. Die Zeiten sollen deshalb flexibel gestaltet werden.

Publikumsverkehr, Anlieferungen etc. richten sich natürlich an den Arbeitszeiten des Fachpersonals, wie es in jedem anderen Unternehmen auch der Fall ist.

8.2. NÄCHTLICHE BETREUUNG

Die Betreuung der Menschen mit besonderen Bedürfnissen richtet sich nach ihren individuellen Bedarfen. Aktuell haben drei Menschen, die unsere Bedarfsumfragen ausgefüllt haben, angegeben, dass sie auch nachts Betreuung benötigen. Die meisten anderen BewohnerInnen benötigen aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest eine Nachtbereitschaft.

Für die BewohnerInnen treffen nach § 13 IV und IV a SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe aufeinander. Im Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren bezieht der zuständige Träger mit Zustimmung des Leistungsberechtigten, also unseren BewohnerInnen, die zuständigen Pflegekasse in das Verfahren beratend mit ein.

Der Bedarf und damit auch die Finanzierung der nächtlichen Betreuung wird somit im Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren festgelegt.

Die meisten unserer BewohnerInnen werden aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Voraussetzungen zumindest über Pflegegrad 2 verfügen. Somit haben sie aufgrund § 43 SGB XI grundsätzlich Anspruch auf stationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege.

8.3. BETREUUNG IM KRANKHEITSFALL ODER VORÜBERGEHENDER ERHÖHTER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Die Pflicht, einer adäquaten Betreuung in speziellen Lebensphasen muss gewährleistet sein.

Für akute Krankheitsfälle i. S. v. Arbeitsunfähigkeiten ist es natürlich von Vorteil, dass aufgrund unseres Arbeitstherapeutischen Leitbildes und der „besonderen Wohnform“ Betreuungskräfte grundsätzlich vor Ort sind. Die bereits erwähnten fließenden Übergänge in der Organisation des Tagesgeschäftes muss gewährleistet sein.

Die Bildung einer „Tagesstruktur“ ist unerlässlich. Der Tag soll, insbesondere bei vorübergehenden Krisen durch verlässliche Tages- und Wochenabläufe ein großes Maß an Sicherheit bieten und bietet so die Basis für den Erhalt oder Wiedererwerb von Fertig- und Fähigkeiten zu erhalten oder wiederzuerlangen. Näheres hierzu ist der Konzeption Inklusion durch Tagesstruktur und Sicherheit ITakuS zu entnehmen, die dieser Konzeption beigelegt ist.

8.4. VERPFLEGUNG, HAUSWIRTSCHAFT, WÄSCHEVERSORGUNG

Hier wollen wir auf unser beigelegtes Arbeitstherapeutisches Konzept verweisen, in dem wir beschreiben, wie wir zusammen mit unseren MitarbeiterInnen und Fachkräften die Verpflegung, Hauswirtschaft und Wäscheversorgung unserer BewohnerInnen gewährleisten wollen.



9. ÜBERSICHT ZU DEN SCHWERPUNKTEN DER PÄDAGOGISCHEN, THERAPEUTISCHEN UND/ODER PFLEGERISCHEN ARBEIT

Die Schwerpunkte der pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Arbeit sind auf möglichst viel Teilhabe am sozialen Leben und Selbständigkeit ausgelegt. Die drei Felder gehen hier fließend in einander über. Wichtig ist es, an einem gemeinsamen Strang zu ziehen. Fachübergreifende Besprechungen und fachübergreifende Fortbildungen sind deshalb unerlässlich.

Die über das Inklusionsunternehmen angestellten Therapeuten (ErgotherapeutInnen, SozialpädagogInnen, etc.) arbeiten als Dienstleister für jeden BewohnerIn individuell. Sie stehen für therapeutische, pflegerische, sowie pädagogische Aufgaben zur Verfügung und können nach Bedarf gebucht werden.

Therapeutische, pädagogische, sowie pflegerische Dienstleistungen umfassen ein ADL-Training (Activities of daily Living/Lebenspraktische Übungen), die zur Erfüllung von Grundbedürfnissen dienen und beispielsweise wie folgt angeboten werden:

-  Erlernen der Zubereitung von Nahrung
-  Fördern, um selbständiges Essen zu erlernen
-  Anleiten und Durchführen von Körperpflege und Ankleiden
-  Erlernen von selbständigen Verrichten verschiedener Arbeiten im Haushalt
-  Anleiten zu komplexeren Tätigkeiten, die für den Berufsalltag wichtig sind
-  Hilfsbedarfsermittlung durch die Rehabilitationsträger (siehe Abschnitt 11.2.3)

Die Zusammenarbeit zwischen dem Inklusionsunternehmen und den Bereich Wohnen/Arbeiten muss fließend sein und ein regelmäßiger Austausch der pädagogischen Fachkräfte, Fallbesprechungen und Supervisionen müssen stattfinden



10. ÜBERGREIFENDE LEISTUNGEN

10.1. ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN (HEIMAUFSICHT)

Die regelmäßige Zusammenarbeit mit Behörden ist unerlässlich und bildet quasi die Grundlage unseres Wohnkonzeptes und Qualitätsmanagements. Ein häufiger Austausch mit den zuständigen behördlichen Stellen ist somit anzustreben.

Ebenso müssen mit anderen Behörden (Arbeitsamt, Bezirk Oberfranken etc.) in regelmäßigen Abständen Informationen ausgetauscht werden, um der Förderung der Bedürfnisse der Bewohner adäquat begegnen zu können.

Der große Vorteil des Bundesteilhabegesetzes ist das Gesamtplan-, bzw. Teilhabeplanverfahren. Hier sitzen alle Beteiligte, die Leistungen für den BewohnerInnen anbieten und/oder finanzieren müssen, an einem Tisch. Dies bedeutet, die entsprechenden SachbearbeiterInnen von Behörden oder sonstigen Kostenträgern kennen zum einen die BewohnerInnen, sie kennen sich aber auch gegenseitig, was letztlich nur zum Vorteil für alle gereichen kann.

10.2. ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN, ANGEHÖRIGEN UND BETREUERN

Eine Grundlage unseres Leitbildes ist es, dass wir Eltern einen engen Kontakt zu unseren „Kindern“, also den BewohnerInnen, aufrechterhalten und sich als „Ehrenamtliche“ engagieren.

Auf diesem Weg werden wir ohnehin einen engen Kontakt (Transparenz) zu den Eltern/Angehörigen/BetreuerInnen pflegen. In jedem Fall werden sie auch über kleinste Veränderungen informiert und zu persönlichen Gesprächen eingeladen. Es werden regelmäßig Informationsabende stattfinden.

Zu gesetzlichen BetreuerInnen muss allein schon aufgrund ihrer Eigenschaft ein sehr enger Kontakt gehalten werden, da letztlich die Entscheidungen von diesen getroffen werden müssen.

Die Gründung eines Betreuerbeirates wäre wünschenswert. Da die Wünsche und Bedürfnisse der BewohnerInnen stets im Vordergrund stehen, ist auch die Gründung eines Betriebsrates (im Inklusionsunternehmen „Einzigartig“) und/oder eines Bewohnerbeirates erforderlich.



10.3. ZUSAMMENARBEIT MIT EINER WERKSTATT FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREM FÖRDERBEDARF, FÖRDERSTÄTTE, ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSTHERAPIE

Generell ist es uns wichtig, in Waischenfeld selbst adäquate Arbeitsplätze für unsere BewohnerInnen zu schaffen. Auch an dieser Stelle sei auf unser Leitbild zur Therapeutischen Arbeit verwiesen. Damit hoffen wir, allen BewohnerInnen und auch extern wohnhaften besonderen Menschen eine Vielzahl an erfüllenden Arbeitsplätzen bieten zu können. Wir stellen hier den Menschen mit seinen Fähigkeiten, aber auch mit seinen Bedürfnissen, in den Vordergrund und richten individuelle die Arbeiten entsprechend aus. Auch die Schaffung einer „Tagesstruktur“ sollte in diesem System möglich sein.

Wir werden hier auch ganz spezielle „ruhige Arbeitsplätze“ schaffen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung und Kunst/Kultur. Aber auch andere Arbeitsbereiche bieten Möglichkeiten von „ruhigen Arbeitsplätzen“, sowie die Bildung von Tagesstrukturen.

Für die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit besonderem Förderbedarf ist in der Regel der Bezirk als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Mit Inkrafttreten des SGB IX/BTHG besteht ein generelles Wahlrecht zwischen einer Werkstatt für Menschen mit besonderem Förderbedarf (WfbM) und/oder anderen Leistungsanbietern. Das Ziel ist aber selbstverständlich der Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die Aufnahmeverpflichtung einer Werkstatt im zugewiesenen Einzugsgebiet besteht *nur noch für die Werkstatt* weiter, das heißt, dass sich somit auch die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen deutlich verbessert haben.

Es wird auch kargestellt, dass im Fall einer Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei einem „anderen Dienstleister“ von Seite der Werkstatt eine Aufnahmeverpflichtung besteht. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht „Arbeitgeber“, sie sind Anbieter beruflicher Bildung oder Beschäftigung wie die WfbM. Die Kostenträgerschaft im Falle der beruflichen Bildung liegt in der Regel in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung.

Einen Schritt weiter als die Angebote von Werkstätten für Menschen mit besonderem Förderbedarf (WfbM) und „Anderen Anbietern“ gehen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Unter der Voraussetzung einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung besteht für unsere Mieter und Mitarbeiter mit Förderungsbedarf mit Abschluss eines Arbeitsvertrages gemäß § 61 SGB IX/BTHG ein persönliches Budget. Dieses Budget umfasst Leistungen für den Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten von bis zu 75 % sowie für gegebenenfalls erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die von mehreren leistungsberechtigten MitarbeiterInnen gemeinsam in Anspruch genommen werden kann.



10.4. EINBINDUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER UND KOMMUNALER BEAUFTRAGTER FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Die Einbindung von „Ehrenamtlichen“ ist fest eingeplant. An dieser Stelle sei auf Abschnitt 5.2 c verwiesen. Die Rückendeckung von Seiten der in der Gemeinde lebenden BürgerInnen ist sicherlich als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Tatsächlich liegen auch schon konkrete Angebote vor, wie wir unterstützt werden können. Auch wir Eltern lassen uns sehr gerne in diese ehrenamtliche Arbeit mit einbinden.

Unser Ziel als „Ehrenamtliche“ ist es, den besonderen Menschen zusätzliche Aktivitäten bieten zu können, die ihnen die Teilhabe am sozialen Leben erlaubt, die ansonsten nicht möglich wären.

Es gehört selbstverständlich zu unserer Verantwortung, dass ehrenamtliche MitarbeiterInnen, je nach Einsatzgebiet, geschult und informiert werden müssen, um in physischen und psychischen Krisen adäquat reagieren zu können.

Die Ernennung eines kommunalen Beauftragten für die Bedürfnisse besonderer Menschen, ein Ehrenamt, das bei der Stadt Waischenfeld bislang noch nicht vorgesehen war, wurde auf Anregung unseres Vereines angeregt. Hierfür war eine Umschreibung der Satzung des Stadt Waischenfeld erforderlich, diese wurde am 16. Juni 2021 beschlossen und das Ehepaar Sandra und Claus Hempfling (Vorstand des Vereins) haben dieses Ehrenamt sehr gerne übernommen.



Stadt Waischenfeld

Staatlich anerkannter Luftkurort

Thomas Thiem
1. Bürgermeister



Sandra und Claus Hempfling
Vogelkirschenweg 3
91344 Waischenfeld

91344 Waischenfeld
Marktplatz 1

Telefon: 09202 9601-10
Telefax: 09202 9601-29
Mobil: 0170 3009557

thomas.thiem@waischenfeld.bayern.de
www.waischenfeld.de

23. Juni 2021

Behindertenbeauftragte der Stadt Waischenfeld

Sehr geehrte Frau Hempfling,
sehr geehrter Herr Hempfling,

ich habe in der nicht öffentlichen Stadtratssitzung am 16. Juni 2021 den Mitgliedern von Eurer Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Behindertenbeauftragte berichtet.

Der Stadtrat hat festgelegt, dass Ihr hiermit als Behindertenbeauftragte der Stadt Waischenfeld ernannt werdet. Die Geschäftsordnung des Stadtrates Waischenfeld wurde entsprechend geändert.

Nochmals herzlichsten Dank für Euer Engagement.

Freundliche Grüße

Thiem
1. Bürgermeister



11. SCHLÜSSELPROZESSE IN DER BETREUUNG, FÖRDERUNG UND PFLEGE

11.1. AUFNAHMEPROZESS

Vor der Aufnahme müssen selbstverständlich intensive Gespräche mit BewohnerInnen und Eltern/BetreuerInnen gemeinsam und auch einzeln stattfinden. Hier steht die Ermittlung der Biografie, Vorstellung und Äußerung der Bedürfnisse und Wünsche etc. im Vordergrund. Diese haben ausgiebig die Möglichkeit, sich mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen und auch mit den verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten.

Außerdem müssen geltende Bescheide und Urteile von Fachpersonal geprüft werden und möglicherweise die entsprechende Umsetzung geklärt werden. Ähnliches gilt für ärztliche und medizinischen Anamnese.

Sollte ein Probewohnen möglich sein, ist dies natürlich anzustreben, ebenso die Möglichkeiten von Probearbeiten im Rahmen eines Praktikums.

Bereits vor dem möglichen Einzug sollten BewohnerInnen sich eine Bezugspflegekraft und -therapeutin ausgesucht haben. Gerade in der der Anfangszeit muss hier ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen, insbesondere im pflegerischen Bereich, da hier ein ganz intimer menschlicher Bereich betroffen wird.

Häufige Rundführungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten stehen gerade in der ersten Zeit ganz oben auf dem Plan. Dies dient insgesamt der Sicherheit der BewohnerInnen, dass sie sich in ihrem engsten Lebensbereich auskennen und auch die entsprechenden Zuständigkeiten kennenlernen.

Aber auch innerhalb der MitbewohnerInnen muss es gewisse Vorstellungsrituale geben. Eine Willkommensfeier wird sicherlich das erste Eis brechen, das im Alltag helfen wird, eine neue MitbewohnerIn in der Gemeinschaft aufzunehmen.

Nach Ermittlung der ersten Daten und Fakten muss die erste Fallbesprechung innerhalb der ersten sieben Tage stattfinden. Zu dieser werden alle Therapeutinnen, Pflege- und Betreuungskräfte sowie Fachkräfte eingeladen. Auch die BewohnerInnen soll bei der Fallbesprechung die Möglichkeit haben, sich zu äußern. Die gesetzlichen BetreuerInnen sind ebenso dazu eingeladen.

Eine zeitnahe Vorstellung bei den im Umfeld von Waischenfeld angesiedelten HausärztInnen ist dringend erforderlich, dass in jedem Fall die medizinische Betreuung, auch in einem Krisenfall, möglich ist.

Ein Eingewöhnungsformular wird vom Fachpersonal mit den BetreuerInnen ausgefüllt und nach ca. sechs Wochen evaluiert, bei Bedarf eher.

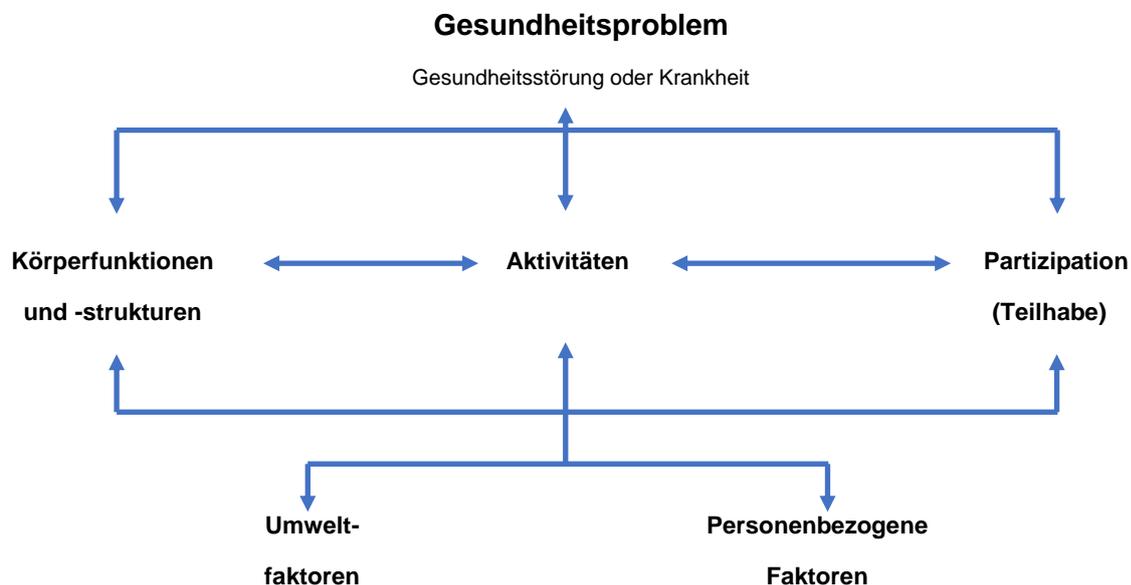


11.2. TEILHABEPLANVERFAHREN/GESAMTPLANVERFAHREN

Das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist im Bundesteilhabegesetz geregelt.

11.2.1. ICF-MODELL NACH DER WHO

Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung in der **Eingliederungshilfe** ist das ICF der WHO (World Health Organisation), das für die ganzheitliche Betrachtungsweise erforderlich ist.



Bio-psycho-soziales Modell zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (engl.: International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF), mit dem u.a. die Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gezielt gefördert werden soll.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die körperlichen und geistigen Einschränkungen unserer BewohnerInnen und MitarbeiterInnen beeinträchtigen die aktive Teilhabe am Leben in einem ganz erheblichen Ausmaß. Es wird unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Faktoren soweit in Einklang zu bringen, dass die Menschen mit besonderen Bedürfnissen ein im größtmöglichen Maß selbstbestimmtes Leben führen.



Wie an dem Modell zu erkennen ist, stehen die sechs Faktoren in einer gegenseitigen Wechselwirkung, sodass selbst das eigentliche gesundheitliche Problem, also die Ursache, von kleinen Veränderungen, beispielsweise den Umweltfaktoren, positive Auswirkungen haben. So hebt die Schaffung eines barrierefreien Zugangs für eine RollstuhlfahrerIn selbstverständlich die Lebensqualität und erleichtert das Alltagsleben ungemein, andererseits muss der Umzug in eine rollstuhlgerechte Wohnung nicht zwingend eine Verbesserung der Lebensqualität zur Folge haben, da diese Person möglicherweise aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen wird.

Die ICF definiert die o. a. Faktoren wie folgt:

Personenbezogene Faktoren: Alter, Geschlecht, Eigenschaften, Charakter, Lebensführung, Bildung, Beruf

Umweltfaktoren: materielles und soziales Umfeld, Hilfsmittel, Unterstützungen, Beziehungen, Infrastruktur

Körperfunktionen: es sind hier alle Körperfunktionen gemeint, incl. der psychologischen Ebene

Aktivität: Leistungsfähigkeit, Wissensanwendung, Bewältigung von Aufgaben, Kommunikation

Partizipation/Teilhabe: Zugang zu VERSCHIEDENEN Lebensbereichen durch Hobby, Religion, Arbeit, Aufgaben

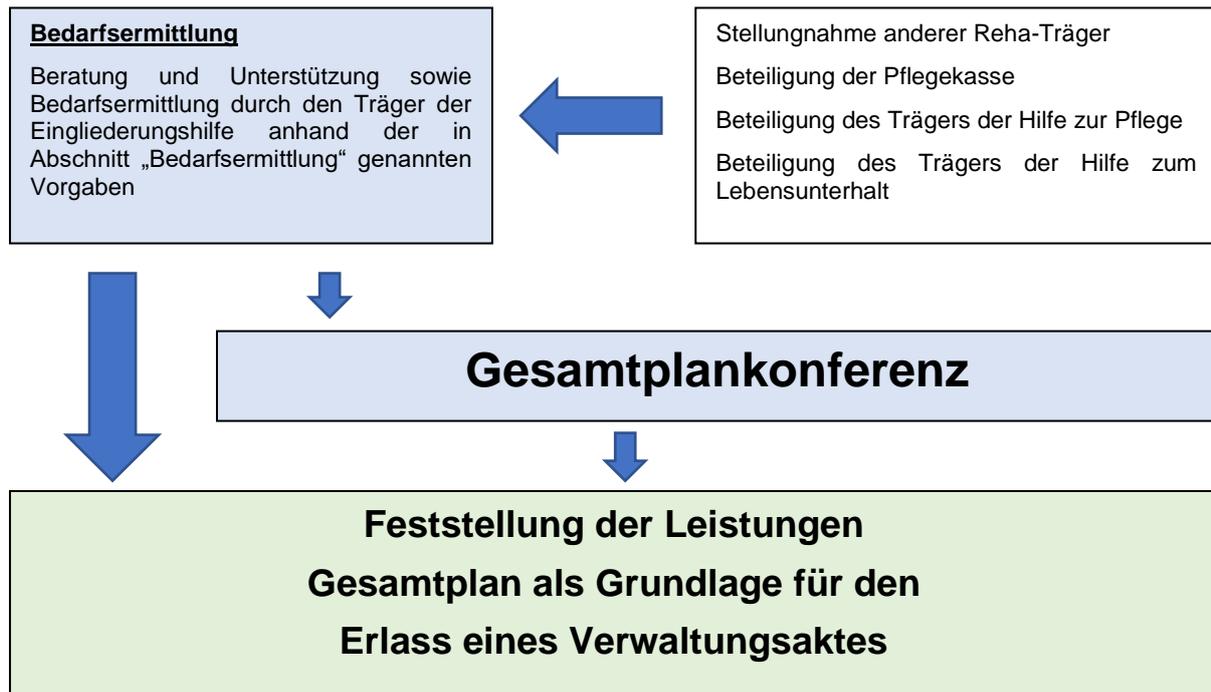
Gesundheitsprobleme: genaue Definition der Gesundheitsstörung und deren Folgen

Diese ganzheitliche Betrachtung des gesamten Lebenshintergrundes eines Menschen ist gemäß dem Bundesteilhabegesetzes die Grundlage der Bedarfsermittlung im Eingliederungshilferecht und damit auch Grundlage des neu definierten Behindertenbegriffs. Im inzwischen reformierten 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX/BTHG) wird Behinderung nicht mehr als Eigenschaft oder Defizit einer Person verstanden, sondern als gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit den Interessen und Wünschen der betroffenen Person.



11.2.2. GESAMTPLANUNG

Durch die Neuerungen des BTHG und der damit verbundenen personengebundenen Neuausrichtung der Eingliederungshilfe, wird eine optimierte Gesamtplanung als Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung erforderlich. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen von § 117 ff SGB IX/BTHG. Die Gesamtplanung muss immer erfolgen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.



Nach § 108 SGB IX/BTHG ist die Antragstellung auf Erstellung eines Gesamtplanes erforderlich. Die Leistungen beginnen frühestens mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

Neben den inhaltlichen Grundsätzen, wonach das Gesamtplanungsverfahren transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert sein soll, sei an dieser Stelle explizit erwähnt, dass Leistungsberechtigte, also unsere BewohnerInnen oder MitarbeiterIn, in allen o. g. Verfahrensabschnitten beteiligt wird, BEGINNEND MIT DER **BERATUNG**.

Nach § 116 des SGB IX/BTHG können Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, Förderung der Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistung zur Mobilität als pauschale Geldleistung erbracht werden. Leistungen zur Assistenz und Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderungen im Rahmen der Leistungen der Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.



11.2.3. TEILHABEPLANVERFAHREN

Der im oberen Abschnitt erklärte Gesamtplan gilt nur für die Eingliederungshilfeträger. Im Gegensatz dazu gelten die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens für alle § 6 SGB IX/BTHG genannten Rehabilitationsträger und dient der Abstimmung der einzelnen Rehabilitationsträger nach Art, Umfang und Ziel der zu erbringenden Leistungen. So gesehen ist das Teilhabeverfahren eine Erweiterung des o. g. Gesamtplanes.

Nach § 7 Absatz 2 SGB IX/BTHG haben die Vorschriften der Teilhabeplanung Vorrang vor den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger. Somit kann das Gesamtplanverfahren nur als Ergänzung für das Teilhabeplanverfahren gesehen werden.

Bei den Rehabilitationsträgern handelt es sich um:

-  Gesetzliche Krankenkassen
-  Bundesagentur für Arbeit
-  Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
-  Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
-  Träger der öffentlichen Jugendhilfe
-  Träger der Eingliederungshilfe

Diese Rehabilitationsträger decken mit ihren Leistungen folgende Leistungsgruppen (§5 SGB IX/BTHG) ab:

-  Medizinische Rehabilitation
-  Teilhabe am Arbeitsleben
-  Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen
-  Teilhabe an Bildung
-  Soziale Teilhabe

Grundsätzlich gilt bei der Entscheidung, ob ein Teilhabe- oder Gesamtplan erstellt wird, die Klärung der Frage, ob der Eingliederungshilfeträger (in unserem Fall der Bezirk Oberfranken) alleinig zuständig ist (Gesamtplanverfahren) oder ob er mit anderen Rehabilitationsträgern interagieren muss (Teilhabeplanverfahren, in dem das Gesamtplanverfahren beinhaltet ist), im Vordergrund.

Nach jetzigem Stand muss unseres Erachtens für alle unserer MitbewohnerInnen der etwas umfangreichere Teilhabeplan erstellt werden.



11.3. FÖRDERPLAN

Die unter 10.2.2 und 10.2.3 genannten Planverfahren beinhalten immer auch die Erstellung von Förderplänen, mit dem Ziel, die Teilhabe der besonderen Menschen entsprechend ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten zu fördern, um am sozialen Leben teilhaben zu können.

Die individuellen Entwicklungen aufgrund der Förderpläne muss in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden, spätestens beim nächsten Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren.

Interne, regelmäßige Fallbesprechungen, um den aktuellen individuellen Leistungsstand der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen zu bewerten, sind hierfür unerlässlich. TherapeutInnen erarbeiten gemeinsam mit den BewohnerInnen den Förderplan. Dieser richtet sich auch nach den Ergebnissen der ersten Konferenzen. Der Förderplan muss mindestens einmal pro Monat evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Unser Motto muss in diesem Bereich lauten:

„Fördern und Fordern!“

11.4. PFLEGEPLANUNG

Möglichst viel Selbständigkeit! Auch hier gilt es natürlich, zu fordern, wo es notwendig ist, aber zu fördern, wo es möglich ist. Die Pflegeplanung sollte aber der individuellen Lebensweise angepasst sein. So dürfen die „Aufstehzeiten“ am Wochenende und an freien Tagen durchaus etwas flexibler gestaltet werden.

Bei aller Flexibilität ist es aber unerlässlich, dass Pflege- und Hygienestandards eingehalten werden.

Für die individuellen Pflegeplanung ist die Grundlage ein Pflegegutachten der Krankenkassen, in dem der Pflegebedarf eines Bewohners festgelegt wird. Der hausinterne Pflegeplan muss anhand der ersten Fallbesprechung der Bezugspflegekraft erstellt werden und regelmäßig, ca. einmal monatlich, evaluiert und angepasst werden.

11.5. VERNETZUNG UND KOOPERATION

Wie bereits oben erwähnt, sind Kooperationen mit anderen Trägern, Wohneinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und vor allem mit Behörden einzugehen. Dies fördert den sozialen Kontakt zu anderen Menschen und hilft, Freundschaften zu pflegen.

Ergotherapeuten des Unternehmens „Einzigartig“ stellen Kontakt zu internen und gegebenenfalls externen Unternehmen her. Auch eine eventuelle Kooperation mit dem Arbeitsamt sollte bedacht werden, ebenso mit der H-Station des BKH.

Die BezugstherapeutIn und Bezugspflegekraft stellen den Kontakt zu heimischen Vereinen zur Freizeitgestaltung her. Näheres zur Einbettung im Sozialraum wurde bereits in Abschnitt 5.3 erläutert.



11.6. AUS- UND UMZUG

Mit den einzelnen Bewohnern werden Mietverträge abgeschlossen. In diesen Mietverträgen sind selbstverständlich Kündigungsfristen beinhaltet. Somit soll alle BewohnerInnen, wie jeder Mensch, die Möglichkeit haben, seine Lebenssituation zu verändern, und damit auch seinen Wohnort. Nicht umsonst ist Art. 13 des Grundgesetzes ein Grundrecht.

11.7. ABSCHIEDSKULTUR

im Sinne von:

11.7.1. TODESFALL EINES BEWOHNERNS, MITARBEITERS ODER FACHKRAFT

Dabei handelt es sich hierbei um ein Thema, mit dem unsere MitbewohnerInnen aufgrund ihrer unterschiedlichen Krankheitsbilder leider sehr häufig konfrontiert sein werden. Deshalb ist es erforderlich, einerseits die religiösen (nicht nur christlichen) Traditionen mit Gedenkgottesdiensten und anderen Zeremonien durchzuführen, auf der anderen Seite ist eine geschulte psychologische Betreuung unerlässlich.

Eine Kooperation mit religiösen (nicht nur christlichen) Würdenträgern, PsychotherapeutInnen oder SeelsorgerInnen ist hier notwendig. Es müssen auf dem sehr weitläufigen Grundstück auch Orte der Erinnerung geschaffen werden. An diesen Trauerfeiern sollen alle MitbewohnerInnen die Möglichkeit haben teilzunehmen, was für die Trauerbewältigung von großem Vorteil wäre.

Psychologische und therapeutische Betreuung aller BewohnerInnen, so wie Gesprächsrunden sind in diesen Fällen sinnvoll. Auf dem sehr weitläufigen Gelände wird es auch einen Rückzugsraum geben, einen Garten der Erinnerung.

11.7.2. AUSZUG EINES BEWOHNERNS, WECHSEL DES ARBEITSPLATZES DES MITARBEITERS ODER FACHKRAFT

Die in solchen Fällen allgemein bekannten Rituale sollten intensiv betrieben werden. Erforderlich sind

-  Abschiedsfeier für BewohnerInnen und Fachkräfte
-  Abschiedsgeschenk von BewohnerInnen und Fachkräften für ausziehenden BewohnerInnen
-  Abschlussgespräch zwischen TherapeutInnen und Pflegekräften und BewohnerInnen.

Außerdem ist eine Abschlusskonferenz der Fachkräfte in der Einrichtung notwendig, um Dokumentation etc. abzuschließen.

In jedem Fall eines Arbeitsstellenwechsels von MitarbeiterInnen oder eines Umzuges von BewohnerInnen sind mit dem neuen Vermieter/Träger oder Arbeitgeber alle Unterlagen auszutauschen. Mit diesen ist auch nach dem Umzug oder Arbeitsplatzwechsel noch einen gewissen Zeitraum Kontakt zu halten.



11.8. SONSTIGE DOKUMENTATIONEN

Im digitalen Zeitalter sollte großen Wert daraufgelegt werden, ein einheitliches, selbsterklärendes und übersichtliches Dokumentationsprogramm installiert wird, das für alle zugänglich gemacht wird (möglicherweise mit verschiedenen Berechtigungsstufen). Diese Programme sollten einfach über eine auf einem Tablett oder Mobiltelefon installierte App zu bedienen sein, um aktuelle Informationen einstellen zu können. Eine Nutzung des Programmes muss auch von Rechnern in Büros möglich sein.

Ein einfaches Dokumentationssystem gewährleistet eine lückenlose und qualitativ hochwertige Dokumentation der einzelnen Fachbereiche und spiegelt hierbei alle Bereiche der BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen wieder. Ein fließender Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fachbereichen wird gewährleistet

11.9. MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Zunächst einmal die steht die freie Arztwahl an oberster Stelle. Ein langjähriges Vertrauensverhältnis zu einem Arzt soll grundsätzlich auch nach einem Umzug nach Waischenfeld weiterhin bestehen.

Dennoch wird es erforderlich sein, dass mit den hier ansässigen Hausärzten Kooperationen eingegangen werden müssen. Sie sollen die Patienten mit ihren Besonderheiten im akuten Krankheitsfall kennen, um entsprechende weiterführende Maßnahmen einleiten zu können – oder eben nicht (im Idealfall).

In Waischenfeld wird von den Maltesern eine Rettungswache betrieben. Der Verein Malteser Waischenfeld hat bereits jetzt angeboten, im Freizeitbereich mit unseren Mitbewohnern zu kooperieren. Auf diesem Weg lernen die Mitarbeiter der Malteser natürlich unsere Bewohner auch kennen, was im Falle eines Notfalls von entscheidender Bedeutung sein kann.

11.10. INDIVIDUELLES KRISENMANAGEMENT

Schicksalsschläge, Probleme im privaten Umfeld – häufig ist es so, dass so manche Ausnahmesituationen Menschen mit besonderen Bedürfnissen noch viel mehr belasten und sich zu Herzen nehmen, als andere. Von daher ist es wichtig, den einzelnen Menschen von Seiten der BetreuerInnen gut zu kennen, um rechtzeitig und gezielt auf negative Veränderungen reagieren zu können. Wie bereits in Abschnitt 10.7 beschrieben, wird es auch hier wichtig sein, ein gewisses Team an SeelsorgerInnen um sich zu haben.

Um Krisen adäquat bewältigen zu können, muss JEDE Fachkraft der Einrichtung eine Deeskalation-Schulung nach ProDeMa (**P**rofessionelles **D**eescalations**m**anagement, Link: <https://prodema-online.de>) absolvieren. Regelmäßige Auffrischungen sowie Fallbesprechungen von Krisensituationen müssen gewährleistet werden.

Supervisionen für Teammitglieder und BewohnerInnen werden regelmäßig abgehalten.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen müssen, je nach Einsatzgebiet, geschult und informiert werden, um in physischen und psychischen Krisen adäquat reagieren zu können.



12. POSITIONSBESCHREIBUNG/HANDLUNGSANWEISUNGEN DER EINRICHTUNG

12.1. VERFAHREN DER MITWIRKUNG, MITBESTIMMUNG, BESCHWERDEMANAGEMENT, ERMITTLUNG DER BEWOHNERZUFRIEDENHEIT

Regelmäßige Treffen aller BewohnerInnen, sowie die Wahl einer Bewohnervertretung und Eltern-/Betreuerbeirates sollen dafür sorgen, dass Probleme und Beschwerden aufgenommen werden können. Die Umsetzung/Abarbeitung der Beschwerden muss in jedem Fall überprüfbar und erklärbar sein.

Auch die selbstständige Organisation von Ausflügen oder anderen Aktivitäten soll von der Bewohnervertretung gestaltet werden.

12.2. UMGANG MIT KRISEN (HANDLUNGSABLÄUFE, MELDEVERFAHREN, POSITIONSPAPIERE)

Im Falle von medizinischen Notfällen hat sich aus Erfahrung gezeigt, dass einfache und klare Vorgehensweisen sehr effektiv sind. Bei der Auswahl des Personals sollte darauf geachtet werden, dass medizinische Grundkenntnisse wünschenswert sind. Bei der täglichen Diensterteilung muss dies selbstverständlich eine Rolle spielen. Dieses besonders geschulte Personal muss in Krisensituationen das Management übernehmen und entsprechende Anweisungen geben können.

Bereitschaftsärzte, außerhalb des regulären Bereitschaftsdienstes 112 und 116117, müssen zumindest zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen. Nachbesprechung für Fachkräfte als auch für BewohnerInnen müssen abgehalten werden, bei Bedarf müssen therapeutische und psychologische Hilfen angeboten werden.

Im Falle psychische Krisen müssen alle Fachkräfte eine Deeskalationsschulung nach ProDeMa absolvieren, um bestimmten Ausnahmesituationen richtig reagieren zu können (siehe Abschnitt 11.10). Die TherapeutInnen, die im Bereich des Inklusionsunternehmens tätig sind, können zu den regulären Arbeitszeiten hinzugezogen werden, um deeskalierend zu wirken und fachmännisch zu agieren.

In jedem Fall müssen Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden, ebenso die Möglichkeit einer Psychologischen Notbetreuung. Auch hier sind Nachbesprechung unter den Fachkräften und BewohnerInnen verpflichtend, um Ängste und ähnliches bei BewohnerInnen als auch MitarbeiterInnen zu reduzieren



An dieser Stelle noch einige grundsätzliche Punkte zur Krisenbewältigung:

- 🏠 Krisen jeglicher Art werden dokumentiert und sind somit für den notwendigen Personenkreis ein einheitliches PC-Dokumentationsprogramm sofort zugänglich.
- 🏠 In den regelmäßig stattfindenden Supervisionen werden Krisen nochmals besprochen, um die einzelne Situation zu analysieren und gegebenenfalls die entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen.
- 🏠 Die regelmäßigen Auffrischkurse der Deeskalationsschulung sollten Raum für Nachbesprechung von Krisen bieten
- 🏠 Priorität hat stets die Sicherheit und das Wohlbefinden der BewohnerInnen und der Fachkräfte.
- 🏠 Wünschenswert sind ein bis zwei ProDeMa-Beauftragte

12.3. SEXUALITÄT

Selbstverständlich muss es Rückzugsmöglichkeiten für jeden Einzelnen oder Lebensgemeinschaften geben. Die Privatsphäre ist somit zu gewährleisten. Dies ist in unserem Wohnkonzept einer der Grundpfeiler, da generell jeder Bewohner die Möglichkeit hat, sich in seine eigenen vier Wände zurückzuziehen.

Sexualität ist natürlich eine Vertrauenssache, Vertrauen gegenüber dem/der PartnerIn und natürlich auch ein Vertrauen der verantwortlichen PflegerIn oder BetreuerIn der MitbewohnerInnen gegenüber.

Aufklärungen durch therapeutisches und psychologisches Fachpersonal müssen in regelmäßigen Abständen stattfinden, genauso wie die Besuche bei FrauenärztInnen. Die BewohnerInnen müssen – gerade im Bereich der Sexualität – wissen, dass ein „Nein“ tatsächlich ein „Nein“ ist.

Grundsätzlich sind aber alle Formen von Lebensgemeinschaften zu fördern. Auf das Gebot der Freiwilligkeit ist in jedem Fall zu achten.



12.4. FREIHEITSENTZIEHENDE MAßNAHMEN, GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG

Grundgesetz, Artikel 2, Absatz 2, Satz 2:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich!

Dieser Satz hat natürlich oberste Priorität. In Satz 3 wird dieses Grundrecht eingeschränkt, was aber an sehr hohe Hürden geknüpft ist:

**In diese Rechte darf nur auf Grund
eines Gesetzes eingegriffen werden.**

Eine dauerhafte geschlossene Unterbringung ist hier in Waischenfeld sicherlich nicht möglich. Temporäre freiheitsentziehende Maßnahmen, zum Beispiel nachts, sind aufgrund eines Beschlusses eines Richters **ZUM SCHUTZ** der betroffenen MitbewohnerInnen aber möglich. Für diese hoffentlich sehr seltenen Fälle sind Protokolle zu verfassen, die jeder Fachkraft vertraut sein müssen. Die Dokumentation MUSS hier sehr engmaschig sein.

Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den gesetzlichen BetreuerInnen der betroffenen MitbewohnerInnen, den behandelnden ÄrztInnen und natürlich mit den Gerichten zum Wohle der betroffenen BewohnerInnen Grundvoraussetzung. Außerdem sollte eine Kooperation mit der Heilpädagogischen Abteilung des zuständigen Bezirkskrankenhauses geschaffen werden.



13. QUALITÄTSMANAGEMENT UND DATENSCHUTZ

13.1. DARSTELLUNG DER VERFAHREN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND - VERBESSERUNG

Sowohl das Inklusionsunternehmen als auch der Bereich Wohnen haben eine QualitätsmanagerIn zu beauftragen, die für die Sicherstellung der Qualität und Verbesserung zuständig ist.

13.2. EINARBEITUNGSKONZEPT NEUER MITARBEITERINNEN

Jede neue Fachkraft muss sich mit den Richtlinien und dem Konzept der Einrichtung vertraut machen und diese nach innen und außen vertreten.

In der Einarbeitungsphase muss es gewährleistet sein, dass neue MitarbeiterInnen in der individuell angepassten Einarbeitungsphase eine/n unmittelbaren AnsprechpartnerIn haben, um neue MitarbeiterInnen mit den Abläufen und den BewohnerInnen vertraut zu machen. Regelmäßige Rückmeldungsgespräche werden mit dem neuen MitarbeiterInnen anhand eines Einarbeitungsleitfadens geführt.

13.3. TEAMSITZUNGEN, FORT- UND WEITERBILDUNGEN, SUPERVISIONEN VON MITARBEITERINNEN

Fachspezifische und fachübergreifende Teamsitzungen werden wöchentlich abgehalten. Inhaltlich sollten hier Internes, Probleme und Sorgen der MitarbeiterInnen besprochen werden, außerdem natürlich (gesetzlich) relevante Neuerungen. Ein qualitativer hochwertiger und offener Austausch untereinander wird dazu beitragen, ein stets selbstkritisches Team zu formen, das die Grundsätze unsere Philosophie umsetzen und weiterentwickeln kann.

Insbesondere durch die fachübergreifenden Teamsitzungen wird gewährleistet, dass alle Fachkräfte an einem Strang ziehen und zu jedem Zeitpunkt die rechte Hand weiß, was die linke tut.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen muss in jedem Fall gegeben sein, nicht zuletzt als Motivation für die jeweilige Fachkraft. So kann die Qualität der geleisteten Arbeit gesteigert werden.

Einzelne Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Erste-Hilfe-Kurse) müssen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Diese sind als Pflichtschulung deklariert. Andere, auch mehrtägige Kurs können bei Bedarf angeboten werden.

13.4. UMGANG MIT DATENSCHUTZ

Der Datenschutz ist durch gesetzliche Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, ausführlich geregelt. Fachkräfte aller Art des Trägers unterliegen der Schweigepflicht, sie werden unterschriftlich darüber belehrt.

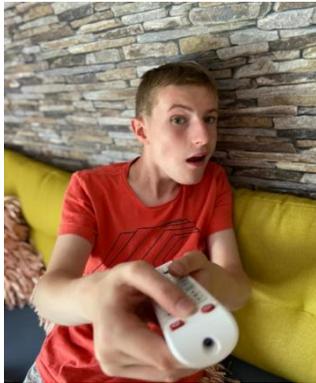
Daten müssen gespeichert werden, aber sie werden selbstverständlich gelöscht, sobald diese zur Nutzung nicht mehr erforderlich sind. Die BewohnerInnen und deren BetreuerInnen werden darüber informiert. Sie haben jederzeit die Möglichkeit der Einsicht in die gespeicherten Daten.



14. SCHLUSSWORTE VON BETROFFENEN ELTERN

Sandra Frank, Mutter von Felix (18 Jahre)

Vor gut zwei Jahren sind wir der Überzeugung gewesen, dass unser Sohn Felix, nach der Schule im HPZ, nach Michelfeld umziehen kann um dort zu leben. Doch dann kam die Aussage: „Felix können wir nicht aufnehmen“. Felix ist nämlich zu betreuungs- und pflegeintensiv. Also haben wir weitergesucht und sämtliche Einrichtungen in Oberfranken angeschrieben. Überall haben wir das Gleiche gehört: „Felix können wir nicht aufnehmen“. Die einen hatten nicht einmal eine Nachtwache (nur eine Nachtbereitschaft), bei den anderen konnte man die Zimmertür nicht verschließen, obwohl wir einen richterlichen Beschluss haben und es für Felix ungemein wichtig ist, die Tür zuzusperren. Im Landkreis Kulmbach hatten wir ein gutes Gespräch, dort hätten Sie Felix zwar genommen. Allerdings sind dort für zwölf Menschen, teilweise mit schwerster Behinderung auch nur ein bis zwei Betreuer da. Und das ist einfach unmöglich, Felix braucht ja schon fast eine Betreuung alleine.



Aus der Not heraus und mit langen Gesprächen mit Claus Hempfling sind dann Ideen entstanden und Claus hat sogleich seinen damaligen Waischenfelder Bürgermeister angesprochen und daraufhin kam das Projekt Waischenfeld ins Rollen.

Wir haben bisher immer noch keinen sicheren Platz für Felix und er kommt im nächsten, spätestens im übernächsten Jahr aus der Schule und muss damit auch das Wohnheim verlassen.

Wir hatten im Spätsommer 2019 ein tolles, persönliches Gespräch mit den Barmherzigen Brüdern in Reichenbach (das ist im Bayerischen Wald – Nähe Regenstauf) und konnten dort auch den Bereich Wohnen und die Förderstätte angeschaut. Das war alles noch vor Corona und jetzt warten wir darauf, dass wir Felix dort vorstellen können und dann entscheidet sich, ob Felix aufgenommen wird. Es gibt zwar noch eine Option in Bad Berneck, aber da ist die Warteliste so lange, da werden wir noch viele Jahre warten müssen.

Wir haben bestimmt vierzig Einrichtungen in Bayern/Thüringern angeschrieben, überall haben wir Absagen bekommen.

Unsere ganze Hoffnung ist bei dem Projekt. Ohne Waischenfeld müssen wir – und das auch nur wenn wir richtig Glück haben – jedes Heimfahrtwochenende 130 km einfach fahren um unseren Sohn zu holen. Das heißt, für ein Wochenende gehen mindestens sechs Stunden Autofahrt drauf. Auch wenn wir mal schnell vor Ort sein müssen/wollen, dann dauert es mindestens anderthalb Stunden, bis wir dort sind. Das kann doch nicht sein, jeder Mensch muss doch dort leben können, wo er das gerne möchte.

Gesunde Menschen können sich frei entscheiden von zu Hause weg zu gehen und das ist auch gut so. Aber unsere Kinder mit Behinderung, die ein Leben lang auf unsere Hilfe (und später dann auf die der Geschwister und Verwandten) angewiesen sind, die müssen doch in der Heimat bleiben dürfen.



Jeanette Hollfelder, Mutter von Felix (18)

Wir möchten unbedingt, dass das betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Land realisiert wird. In ländlicher Atmosphäre und heimatnah selbständig wohnen zu dürfen, sollte auch diesen Menschen ermöglicht werden.



Sabine Geupel, Mutter von Lorenz (16)



Ich wünsche mir sehr für mein Kind, nicht eine Tagesreise von seiner Familie getrennt leben und arbeiten zu müssen. Wenn es ein Problem gibt und sein Heimweh groß ist, möchte ich ins Auto steigen können und in kürzester Zeit bei ihm sein wollen.

Egal wie alt und groß er sein wird, es wird immer mein besonderer Liebling sein, der besondere Liebe und Pflege benötigt- Lorenz, ich möchte, dass Du weißt, dass ich immer in der Nähe bin, wenn Du mich brauchst!

Manuela Rühr, Mutter von Lars (21)

Wir als Eltern von Lars würden uns nichts mehr wünschen, dass dieses Projekt verwirklicht werden kann. Wir sind seit Jahren auf der Suche nach einer Einrichtung in der unser Sohn sein eigenes Leben führen darf, ohne ständig von uns Eltern abhängig zu sein. Aber leider ist die Realität, dass er für eine „Wohn-Pflege-Gruppe“ zu fit ist und für die „fitteren Gruppen“ leider zu pflegeaufwendig ist. Wir stehen auf einigen Warteliste und sind auch von einigen Einrichtungen von vorne herein abgelehnt worden. Mich als Mutter macht es sehr traurig, dass es anscheinend NICHT für jeden sein Plätzchen zum Leben gibt, wo man sich wohlfühlen kann. Dieses Projekt ist für uns ein großer Lichtblick und wir hoffen, dass es sich verwirklicht!





Miriam und Ralf Williams, Eltern von Cedric (17)

Unser Sohn Cedric wurde am 25.09.2003 geboren. Schon kurz nach der Geburt zeigten erste Anzeichen, dass Cedric nicht gesund ist. Leider bestätigte sich das im Laufe der Zeit. Cedric hat einen Gendeffekt Trisomie 8p+. Er sitzt im Rollstuhl, ist also sowohl körperlich als auch geistig behindert. Natürlich standen wir als Eltern am Anfang vor einer Riesenherausforderung



und haben uns gefragt, ob wir das alles schaffen. Aber man wächst mit den Aufgaben und so haben wir auch vieles bewältigt. Mit allem was dazugehört: schlaflose Nächte, Krankenhausaufenthalte und natürlich auch Zukunftsängste. Was wird einmal aus unserem Kind? Auch wir werden älter und können irgendwann Dinge nicht mehr leisten. Was ist, wenn ein Elternteil mal länger durch Krankheit ausfällt? Auch das erleben wir gerade. Man hört viel von Einrichtungen, wo Kinder misshandelt oder die Pflege stark nach vernachlässigt wurde. Cedric wird im September 2021 18 Jahre alt und irgendwann muss er sein wohl behütetes

Zuhause, auch wenn es schwerfällt, einmal verlassen. Wir wollen unser Kind dann in guten Händen wissen und nicht in ständiger Sorge um sein Wohlergehen sein. Deshalb sind wir dankbar, dass er irgendwann in Waischenfeld ein neues Zuhause finden kann, wo auch wir als Eltern absolut dahinterstehen.



Quelle
Bilder: privat
Logos: selbst
Layout: selbst

Diese Ausgabe ist auf Zuckerrohrpapier ohne Holzanteilen gedruckt, die Deckblätter auf sogenanntem Kraftpapier.



Wir sind
alle gleich

...und trotzdem
einzigartig!

VORSITZENDE

SANDRA FRANK – CLAUS HEMPFLING

ANSCHRIFT

VOGELKIRSCHENWEG 3 91344 WAISCHENFELD

ERREICHBARKEIT

WAISCHENFELD@WIRSINDALLEGLEICH.DE

09202970437 01715676857

"WIR SIND ALLE GLEICH WAISCHENFELD"

BANKVERBINDUNG

IBAN DE 25 7736 5792 0000 1206 00

VOLKS-/RAIFFEISENBANK WAISCHENFELD



...und trotzdem
einzigerig!



Vom Feld bis in die Pfanne



Das Festival